

Verordnung für die Nutzung der vom Friedrich-List-Berufskolleg (FLB) im Rahmen seiner Aufgaben betriebenen bzw. bereitgehaltenen Informationsverarbeitungssysteme (DV-Infrastruktur des FLB)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für die Nutzung der vom Friedrich-List-Berufskolleg (FLB) im Rahmen seiner Aufgaben betriebenen bzw. bereitgehaltenen Informationsverarbeitungssysteme (DV-Infrastruktur des FLB), insbesondere Rechenanlagen (Rechner), Kommunikationsnetze (Netze) und weitere Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung des FLB.
2. Jeder Schüler dokumentiert sein Einverständnis mit dieser Nutzungsordnung durch seine Unterschrift. Ohne diese Unterschrift darf keine Schüler die DV-Infrastruktur des FLB nutzen.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungsberechtigung

1. Zur Nutzung der DV-Infrastruktur des FLB berechtigt sind Angehörige und Schüler der Einrichtung im Rahmen der Unterrichtsdurchführung (hierzu gehören auch Projektarbeiten und Arbeitsgemeinschaften).
2. Außerhalb der Unterrichtsdurchführung ist eine Nutzung prinzipiell nicht gestattet. Schüler dürfen nicht ohne Aufsicht des Lehrpersonals in PC-Räumen / Klassenräumen mit PC/Laptop-Ausstattung die DV-Infrastruktur nutzen.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann mit der betreffenden Klasse bzw. mit den betreffenden Schülern eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden. In einem solchen Falle erstreckt sich das Nutzungsrecht nur auf die im Zusammenhang mit dem zu bewältigenden schulischen Arbeitsauftrag (z. B. Projektbearbeitung, Erstellung von Präsentationen etc.) erforderlichen Dienste. Die Schüler tragen in diesem Falle Sorge für die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der benutzten DV-Infrastruktur. Im Schadensfall (Abhandenkommen von DV-Komponenten/-Einrichtungen, Defekte von DV-Komponenten, Sachbeschädigung etc.) haften die betreffenden Schüler für den entstandenen Schaden.

§ 3 Organisation

1. Das Essen und Trinken ist an Arbeitsplätzen untersagt. Das Aufstellen auf den PC-Tischen von Flaschen, Dosen und anderen Verpackungen für Flüssigkeiten wird nicht geduldet. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
2. Zugriffe auf das Internet werden im Netzwerk des FLB elektronisch protokolliert und gespeichert. Die im Rahmen der Nutzung angegebenen URLs unterliegen einer laufenden Prüfung auf verfassungsfeindliche und sexistische Inhalte bzw. Internetaktivitäten.
3. Verstößt das Verhalten von Nutzern gegen geltende Gesetze, so werden diese entsprechend geahndet und / oder ggf. zur Anzeige gebracht.

§ 4 Verpflichtung der Nutzerinnen und Nutzern

1. Die Nutzerinnen und Nutzer des DV-Infrastruktur des FLB sind verpflichtet:
 - a) diese Ordnung zu beachten.
 - b) den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer bzw. der Aufsichtsperson hinsichtlich der Nutzung der DV-Infrastruktur des FLB Folge zu leisten.
 - c) die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Rechnerressourcen, Leistungskapazitäten und Bandarbeiten) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen.
 - d) ausschließlich unter ihrer eigenen Nutzerkennung zu arbeiten.

- e) ausschließlich Programme einzusetzen, die vom FLB zur Nutzung allgemein freigegeben worden sind, zu deren Benutzung sie berechtigt sind – etwa durch Erwerb einer entsprechenden Lizenz bzw. als Free- oder Software – oder die sie selbst entwickelt haben.
 - f) keine eigenen Dienste (z.B. WWW-Server) anzubieten.
 - g) Vorkehrungen zu treffen, damit Dritten der Zugang zu der DV-Infrastruktur des FLB verwehrt wird, etwa durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren. Nahe liegende Passwörter sind zu vermeiden. Passwörter sind öfter zu ändern. Sie dürfen nicht weitergegeben werden.
 - h) sich immer auszuloggen.
 - i) im Verkehr mit DV-Systemen anderer Betreiber sowohl deren Benutzer- und Zugriffsrichtlinien als auch die allgemein anerkannten Regeln für den Betrieb von Rechnern und Kommunikationsdiensten zu beachten.
 - j) keinerlei Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation und -konfiguration vornehmen.
2. Die Nutzerinnen und Nutzer tragen auch die volle Verantwortung für alle Aktionen, die Dritte unter ihrer Nutzerkennung vorgenommen haben, wenn sie diese vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht haben.
 3. Das Kopieren von Daten, das Verändern der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen, Server und anderer DV-Komponenten ist untersagt. Ausgenommen davon ist eine Übertragung der persönlichen Daten zwischen eigenen Disketten / CDs und dem zugewiesenen Arbeitsbereich im Netzwerk des FLB. Daten, die während der Nutzung der Arbeitsstation entstehen, können auf eigenen Datenträgern bzw. auf dem zugewiesenen Arbeitsbereich im Netzwerk abgelegt werden.
 4. Sollte sich einer der Nutzer durch Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Art und Weise angegriffen fühlen, muss er diesen Sachverhalt mit dem Urheber der Information klären. Das FLB ist in keiner Weise für den Inhalt der über seinen Internet-Zugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.
 5. Kein Nutzer hat das Recht bei Nutzung des Internets mit sexuellen, rechtsradikalen, linksradikalen und sonstigen Daten, die diskriminierend oder entwürdigend sind, zu arbeiten oder gar diese über den Account am FLB zu verbreiten.
 6. Kein Nutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen des FLB einzugehen oder kostenpflichtige Dienste zu nutzen.
 7. Den Nutzern ist es untersagt, den Account am FLB zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.

§ 5 Datenschutz und Datensicherheit

1. Die auf den Arbeitsstationen und im Netzwerk zur Verfügung stehende Software ist Eigentum des Herstellers. Das FLB ist berechtigt, diese Software für Ausbildungszwecke zu nutzen. Eine Vervielfältigung oder Veräußerung ist nicht gestattet.
2. Alle auf den Arbeitsstationen und im Netzwerk befindlichen Daten (einschließlich persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Netzwerkadministratoren des FLB.
3. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber dem FLB besteht nicht.
4. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann in keiner Weise gewährleistet werden. Die Bereitstellung von Informationen im Internet entspricht einer Veröffentlichung. Somit besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem FLB auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.
5. Die Virenfreiheit des Systems wird angestrebt, kann aber nicht garantiert werden. Werden in den Räumen des FLB externe Datenträger verwendet, so sind diese unbedingt auf Virenbefall zu prüfen. Schadensersatzansprüche können in diesem Zusammenhang gegenüber dem FLB nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte des FLB

1. Das FLB ist berechtigt:
 - a) die Aktivität der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere in Log-Dateien zu dokumentieren, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes sowie zur Sicherstellung der Verfolgung von Fehlerfällen und Missbrauch notwendig erscheint.
 - b) Einblick in die Daten einer Nutzerin bzw. eines Nutzers zu nehmen, wenn konkrete Verdachtsmomente auf eine missbräuchliche Benutzung der Einrichtungen hindeuten oder ein externer Anbieter von DV-Kapazität dies verlangt.
 - c) stichprobenweise zu prüfen, ob die Anlagen missbräuchlich genutzt werden.
 - d) Das FLB kann die Nutzung seiner Anlagen und Dienste, insbesondere aus Gründen des Datenschutzes, der Datensicherung, des technisch-betrieblichen Ablaufs oder der Wirtschaftlichkeit beschränken.
2. Das FLB kann die Nutzung einzelner Programme verbieten, die geeignet sind, den Betrieb der DV-Infrastruktur oder die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation zu gefährden (z.B. IRC-Bots oder „Sniffer“).
3. Das FLB kann von einzelnen Nutzerinnen und Nutzern verlangen, dass sie den Zugriff auf die von ihnen verantworteten Dateien so einschränken, dass ein allgemeiner Zugriff nicht mehr möglich ist.
4. Das FLB kann Nutzern ihre Nutzungsberechtigung entziehen.

§ 7 Internet-Gateway, Entgelte

1. Der gesamte Datentransfer vom und zum Internet wird über das Netzwerk des FLB abgewickelt. Um die Überlastung des Internets zu vermeiden, ist daher die Entstehung eines unnötigen Datentransfers (z.B. Abonnieren von Mailinglisten etc.) grundsätzlich zu unterlassen.
2. Die Nutzung des Internets ist nur für schulische Zwecke erlaubt bzw. nach Aufforderung durch die Lehrerin / den Lehrer. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung des Internetaccounts des Friedrich-List-Berufskollegs für private Zwecke (z.B. E-Mail, Downloads).
3. Jeder Benutzer verpflichtet sich, keine Software, Dateien, Informationen, Kommunikation oder andere Inhalte im Netz beizutragen (hochzuladen), zu senden oder anderweitig zu veröffentlichen bzw. im Netz zu suchen, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - a) Verletzung oder Beeinträchtigung der Rechte Dritter.
 - b) Material, das nach den Umständen und der Einschätzung der Systembetreuung nach bestem Wissen und Gewissen geeignet ist, vom gewünschten Empfänger oder Ziel als diffamierend, täuschend, missverständlich, beleidigend, lästerlich, widerlich, anstößig oder unangemessen interpretiert zu werden.
 - c) Bedrohung oder Verunsicherung Dritter.
 - d) Beeinträchtigung der Leistung oder Verfügbarkeit unserer technischen Ressourcen.
 - e) Daten oder Komponenten mit Viren, Würmern, Trojanischen Pferden oder sonstigen schadensverursachenden Inhalten.
 - f) Werbung, Bekanntmachung oder Angebote für Güter oder Dienste aus kommerziellen oder parteipolitischen Gründen, die von der Systembetreuung nicht genehmigt wurden.
4. Die Schulleitung behält sich die Erhebung einer Gebührenpauschale für jeden Nutzer vor.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen, Zuwiderhandlung

1. Zuwiderhandlungen gegen diese FLB-Nutzungsordnung werden entsprechend der Schulordnung des FLB und ggf. der entsprechenden Schulgesetze geahndet.
2. Bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder diese Ordnung kann das FLB Nutzungsberechtigungen zeitweise oder auf Dauer einschränken oder einziehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verstoß materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
3. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netzwerk kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.
4. Treten durch Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit Schäden an den DV-Systemen irgendwelcher Art auf, so sind die entstandenen Kosten von dem Schüler zu tragen. Weiterhin wird die Schulleitung den Schulverweis androhen bzw. bei Wiederholung und bei Mutwilligkeit aussprechen. Bei Berufsschülern wird sofort das Unternehmen verständigt.

gez. die Schulleitung